

RKE - Anforderungen an betroffene Unternehmen

Dipl.-Ing. Thomas Feßl
WKÖ, Stabstelle Krisenmanagement und Sicherheitsvorsorge

Krisenresilienz und Sicherheit für Unternehmen
St. Pölten, 29. Mai 2024

APCIP vs. RKE - Überblick

- Rechtliche Basis:
 - APCIP basiert auf einem Ministerratsbeschluss
 - RKE-Gesetz als nationale Umsetzung der EU-Richtlinie (RKE-RL)
- Freiwilligkeit vs. Verpflichtungen:
 - APCIP setzt auf Freiwilligkeit in der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und den Sicherheitsbehörden
 - RKE sieht Verpflichtungen und Strafbestimmungen vor
- Fokus des Schutzes:
 - Hauptfokus von APCIP auf physischen Schutz
 - RKE zudem auf Risikobewertung und BCM sowie organisatorische Maßnahmen

APCIP vs. RKE - betroffene Sektoren

APCIP

Energie

Transport

Finanzen

Gesundheit

Wasser

IKT

Lebensmittel

verfassungsmäßige Einrichtungen

Chemische Industrie

Forschungseinrichtungen

Hilfs- und Einsatzkräfte

Sozial- und Verteilungssysteme

Energie

Verkehr

Bankwesen

Finanzmarktinfrastruktur

Gesundheit

Trinkwasser

Abwasser

Digitale Infrastruktur

Lebensmittel

Öffentliche Verwaltung

Weltraum

RKE

Konkretisierung durch delegierte VO der
EK mit Liste der wesentlichen Dienste

RKE-RL - was kommt auf die Unternehmen zu

Was müssen betroffene Unternehmen/Einrichtungen umsetzen? (vereinfachte Darstellung)

- Durchführung von Risikobewertung durch kritische Einrichtung
- Erstellung eines Resilienzplans oder gleichwertiger Dokumente
- Umsetzung geeigneter und verhältnismäßiger technischer, sicherheitsbezogener und organisatorischer Maßnahmen
- Benennung eines Ansprechpartners für die zuständigen Behörden
- Anträge auf Zuverlässigkeitsüberprüfungen können gestellt werden
- Meldung von erheblichen Sicherheitsvorfällen an Behörde
- Vor-Ort-Kontrollen der kritischen Infrastruktur und der Räumlichkeiten
- Audits bei kritischen Einrichtungen durch Behörde

Sind Lieferketten vom betroffenen Unternehmen zu berücksichtigen?

- Maßnahmen zur Ermittlung alternativer Lieferketten, um nach Sicherheitsvorfällen die Erbringung des wesentlichen Dienstes wiederaufzunehmen

Sanktionen/Geldbußen gem. Richtlinie

- Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen
- diese müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein

Forderungen zur nationalen Umsetzung der RKE-RL

- Keine überschießenden Verpflichtungen für betroffene Unternehmen!
- Aktive Unterstützung durch öffentliche Hand!
- Finanzielle Unterstützung für die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen!



WIRTSCHAFTSKAMMER ÖSTERREICH

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien



Kontakt

Wirtschaftskammer Österreich
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
Telefon: +43 5 90 900, E-Mail: office@wko.at
<https://wko.at>

Dipl.-Ing. Thomas Feßl
Stabstelle Krisenmanagement
und Sicherheitsvorsorge

Telefon: +43 5 90 900-4242
Mobil: +43 664 817 91 41
E-Mail: thomas.fessler@wko.at